

Feinkonzept "Strukturentwicklung Zoll"

Im Folgenden sind wesentliche Aussagen des Feinkonzepts zum Projekt "Strukturentwicklung Zoll" ohne Anspruch auf Vollständigkeit wiedergegeben.

Leitbild der Zollverwaltung

Das Leitbild der Zollverwaltung ist Bestandteil des Feinkonzepts und unterliegt dem personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren.

Nach Darstellung des Feinkonzepts soll das Leitbild der Zollverwaltung dessen Selbstverständnis wiedergeben und diese Zielfelder enthalten

- Auftrag,
- Zufriedenheit der Beschäftigen,
- Orientierung am Adressaten,
- Führung und Steuerung sowie
- Wirtschaftlichkeit.

Dieses Leitbild setzt den Rahmen für das Steuerungskonzept. Das Leitbild soll sich auf der Mittel- und Ortsebene sowie im Bildungs- und Wissenschaftszentrum in den jeweiligen Zielekatalogen niederschlagen und den Handlungsrahmen für die Personalführung und Steuerung bilden.

Neustrukturierung der Aufgabenwahrnehmung

Mit der Neustrukturierung der Mittelbehörden werden die Zuständigkeiten in den Kernbereichen der Zollverwaltung prozessorientiert neu ausgerichtet. Das Bundesfinanzministerium soll künftig für ausschließlich für strategische Aufgaben zuständig sein. Den Ortsbehörden werden die operativen Aufgaben zugeordnet. Die Mittelbehörden sollen mit ihren Fachpaketen sowie der Rechts- und Fachaufsicht eine "Brückenfunktion" zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Ortsbehörden sowie eine Unterstützungsfunktion gegenüber den Ortsbehörden wahrnehmen.

Mittelebene

Es werden fünf Bundesfinanzdirektionen errichtet:

Bundesfinanzdirektion	Standort	Fachpaket
Nord	Hamburg	Allgemeines Zollrecht
(Hauptzollämter Bremen,		
Hamburg-Hafen, Hamburg-		
Jonas, Hamburg-Stadt,		
Itzehoe, Oldenburg und		
Stralsund)		

Mitte (Hauptzollämter Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Dresden, Frankfurt/Oder, Hannover, Magdeburg, Osnabrück und Potsdam)	Potsdam	Allgemeines Steuerrecht
West (Hauptzollämter Aachen, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Frankfurt/Main- Flughafen, Gießen, Köln, Krefeld und Münster)	Köln	Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
Südwest (mit den Hauptzollämtern Darmstadt, Heilbronn, Karlsruhe, Koblenz, Lörrach, Saarbrücken, Singen, Stuttgart und Ulm)	Neustadt a.d.W.	Verbrauchsteuerrecht
Südost (Hauptzollämter Augsburg, Erfurt, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Schweinfurt)	Nürnberg	Besondere Vorschriften im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr

Das Fachpaket Strafverfolgung wird dem Zollkriminalamt zugewiesen.

Die Bundesfinanzdirektionen und das Zollkriminalamt sind für diese Aufgabenbereiche jeweils bundesweit zuständig. Sie sind insoweit nur gegenüber den übrigen Mittelbehörden und ihrem eigenen Geschäftsbereich weisungsbefugt. Die Referate Rechts- und Fachaufsicht haben grundsätzlich drei Referate mit mehreren Arbeitsbereichen.

Das Feinkonzept sieht für die fünf Bundesfinanzdirektionen bereits sehr differenzierte Strukturen vor. Mit dem Feinkonzept wird der Personalbedarf bereits weitestgehend festgelegt.

Die Service-Center und Bundeskassen bleiben unberührt.

Besonderheiten beim Zollkriminalamt

Das Grobkonzept sieht für den Zollfahndungsdienst vor, dass die auf der Mittelebene verbleibenden Aufgaben aus den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt vom Zollkriminalamt auf die Bundesfinanzdirektionen übergehen. Eine abschließende Entscheidung bleibt der Evaluation des Zollfahndungsdienstes im Jahr 2009 vorbehalten.

Bildungs- und Wissenschaftszentrum

Unter dem Dach des Bildungs- und Wissenschaftszentrums in Münster werden die für die Aus- und Fortbildung zuständigen Stellen gebündelt. Das gilt nicht für die fahndungsspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die weiterhin beim ZKA verbleiben. Der Fachbereich Finanzen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung bleibt unberührt.

Vororte, Zentralstellen und Koordinierende Stellen

Vororte, Zentralstellen und Koordinierende Stellen werden grundsätzlich aufgelöst. Die Aufgabeninhalte werden in die neuen Strukturen (zum Beispiel Fachpakete) übergeleitet. Das geschieht teilweise unmittelbar, teilweise auf einer Zeitschiene. Die Umsetzung soll sozialverträglich durchgeführt werden.

Ortsebene

Leitung und Sachgebiet A/100

Die Leiterinnen und Leiter der Ortsbehörden werden künftig von der Leitung eines Sachgebietes freigestellt. Die Dienstposten der Sachgebietsleiter B, D, E und G sollen grundsätzlich mit solchen des höheren Dienstes auszustatten. Weitere Hebungen sind grundsätzlich möglich. Der Sachgebietsleiter A ist nach A 13 g zu bewerten. Die Veränderungen in den Sachgebieten sind zum Teil erheblich. Der Leitung werden Stabsstellen für Controlling, Innenrevision und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Die Aufgaben der Bereiche Organisation, Personal, Haushalt und Service werden weitgehend von den bisherigen Mittelbehörden auf die jeweiligen Sachgebiete A der Hauptzollämter bzw. die Sachgebiete 100 der Zollfahndungsämter verlagert.

Sachgebiet B

Im Sachgebiet B (Abgabenerhebung) werden die bisherigen Sachgebiete B (Zölle und Verbrauchsteuern) und C (Abfertigungsbezogene Sachbearbeitung) sowie Aufgaben aus den Gebieten des Außenwirtschafts- und Marktordnungsrechts – mit Ausnahme der bei den Bundesfinanzdirektionen verbleibenden Aufgaben aus dem Bereich Marktordnung – gebündelt.

Sachgebiet C

Das Sachgebiet C (Kontrollen) ist für die bisherigen Aufgabenbereiche Prävention Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Mobile Kontrollgruppen, Grenzaufsichtsdienst/Wasserzolldienst, Reiseverkehr, Vorfeldüberwachung und Überwachungsgruppen zuständig. Die bisherigen Organisationseinheiten dieser Bereiche sind aufgelöst. Die Sprechfunkzentralen werden zunächst dem Sachgebiet C zugeordnet.

Sachgebiet D

Die Aufgaben und die Ausgestaltung des Sachgebiets D im Bereich des Prüfungsdienstes (Außenprüfung und Steueraufsicht) bleiben unverändert.

Sachgebiet E

Das Sachgebiet E (Prüfungen und Ermittlungen Finanzkontrolle Schwarzarbeit) nimmt den Aufgabenbereich des Arbeitsgebiets Prüfungen und Ermittlungen des bisherigen Sachgebiets Finanzkontrolle Schwarzarbeit wahr. Die Beschäftigten des Sachgebiets E führen Prüfungen von Personen und Geschäftsunterlagen sowie Ermittlungen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung durch. Eingehende Hinweise nimmt das Sachgebiet E entgegen. Rechtlich und tatsächlich einfach gelagerte Fälle sollen nach Maßgabe eines festzulegenden Standards an das Sachgebiet C zur weiteren Bearbeitung abgegeben werden.

Sachgebiet F

Das Sachgebiet F (Ahndung) ist zuständig für

- die Aufgabenbereiche der bisherigen Strafsachen- und Bußgeldstellen,
- die Ahndung Finanzkontrolle Schwarzarbeit,
- die von den Oberfinanzdirektionen wahrgenommenen Aufgaben der Ahndung auf den Gebieten des Außenwirtschafts- und Marktordnungsrechts sowie
- die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Bereich des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs.

Im Feinkonzept wird als Zwischenergebnis festgestellt, dass die heutigen Standorte der Arbeitsgebiete Ahndung des bisherigen Sachgebiets Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die bisherigen zentralisierten Strafsachen- und Bußgeldstellen aus personalwirtschaftlichen Gründen fortbestehen. Die Präsidenten der Bundesfinanzdirektionen werden beauftragt, bis zum 30. Juni 2010 ein – so wörtlich – "Konzept für eine mittel- bis langfristige Zusammenarbeit der Standorte unter Berücksichtigung der bekannten personalwirtschaftlichen Grundsätze und der Fallzahlen" zu entwickeln.

Sachgebiet G

Die Aufgaben und die Ausgestaltung des Sachgebiets G (Vollstreckung) bleiben unverändert.

Mobile Abfertigung/Binnenzollämter

Die Präsenz der Zollverwaltung soll in der Fläche gewährleistet werden. Dieses Ziel soll durch den Fortbestand von Abfertigungsmöglichkeiten durch Zollämter und bedarfsorientiert durch Errichtung von mobilen Abfertigungseinheiten für Wirtschaftsbeteiligte und Privatpersonen erreicht werden.

Die mobile Abfertigung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Zollabfertigungen im Ein- und Ausfuhrbereich sowie im Verbrauchsteuerbereich
- Ausstellung von Präferenznachweisen
- Überwachung vereinfachter Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandverfahren
- Warenkontrollen
- Überwachungsmaßnahmen nach dem Marktordnungsrecht
- Dokumentenprüfungen bei ATLAS-Teilnehmern

Die Arbeiten für entsprechende Konzepte sollen frühestens im Januar 2010 aufgenommen werden.

Personalbedarf

Der infolge der Neuausrichtung der Zollverwaltung zum 1. Januar 2008 ermittelte Personalbedarf wird auf über 37000 Vollzeitarbeitskräfte beziffert. Davon entfallen auf die Ortsebene rund 31000 Arbeitskräfte und auf die Mittelebene einschließlich Bildungs- und Wissenschaftszentrum rund 6000 Arbeitskräfte. Künftig soll der Personalbedarf im Rahmen der Kosten- und Leistungsplanung regelmäßig überprüft und festgesetzt werden. Ein Personalmehrbedarf soll durch die Neuausrichtung nicht erwachsen.

Die Bewertungen der Dienstposten für alle Laufbahnen sollen entsprechend ausgerichtet werden. Für die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sollen die Bewertungsmöglichkeiten generell verbessert werden. Die Obergrenzen für Dienstposten der Besoldungsgruppen A 12 und A 13g sind künftig grundsätzlich auf die einzelnen Behörden (Bundesfinanzdirektionen, Hauptzollämter und Zollfahndungsämter) zu beziehen. In Zukunft legen die Leiterinnen und Leiter der Ortsbehörden im Rahmen ihrer Eigenverantwortung auf der Basis der Obergrenzen die nach den Besoldungsgruppen A 12 und A 13g zu bewertenden Dienstposten fest.

Im Feinkonzept wird festgestellt, dass bei diesen Dienstposten gegenwärtig eine "Fehlstellung" besteht. Die bisherigen Oberfinanzdirektionen hätten für die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen die Obergrenzen für Dienstposten

- nach Besoldungsgruppe 12 (21 Prozent aller Beschäftigten des gehobenen Dienstes) auf bis zu 30 Prozent und
- für Besoldungsgruppe A 13g (9 Prozent aller Beschäftigten des gehobenen Dienstes) auf bis zu 17 Prozent

erhöht. Infolgedessen lägen die Obergrenzen bei den Hauptzollämtern in Besoldungsgruppe A 13g nur bei 2 bis 8 Prozent.

Diese Fehlstellung soll schrittweise korrigiert werden. Da sich Auswirkungen auf das Beförderungsgeschehen ergeben können, wird für betroffene Beschäftigte eine erhöhte Mobilität angeregt.

Ausgleichsmaßnahmen

Im Hinblick auf den Aufgabenwegfall an den aufzulösenden Standorten Dresden. Freiburg und Hannover sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Der örtlichen Ebene an diesen Standorten sollen zusätzlich zu der ohnehin vorgesehenen Zusammenführung operativer Aufgaben auf der Ortsebene weitere Aufgaben und operative Tätigkeiten zugewiesen Ergänzenden qualifizierte werden. Aufgabenzuweisungen für die Ortsebene sind mit dem Informations- und Wissensmanagement in Dresden, der Wahrnehmung von Beschaffungen der Bundesfinanzverwaltung sowie der Leitstelle BOS-Funk Südwest in Freiburg und der bundesweiten Zuständigkeit des HZA Hannover für verbindliche Zolltarif- und Ursprungsauskünfte sowie der Erfassung von "Bargeldanmeldungen" am Standort Hannover geplant.

Ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten sind vorhanden. Eine Sozialabfrage wird nach dem Feinkonzept für nicht erforderlich gehalten. Für Beschäftigte des einfachen und mittleren Dienstes sowie für vergleichbare Tarifbeschäftigte soll eine heimatnahe Anschlussverwendung angeboten werden. An die Beschäftigten des gehobenen Dienstes und an vergleichbare Tarifbeschäftigte sind demgegenüber erhöhte Mobilitätsanforderungen zu stellen.

Sofern nach der Ausschreibung der Dienstposten bzw. Arbeitsplätze am aufzulösenden Standort die heimatnahen Verwendungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird erwartet, dass sich diese Beschäftigten auch bezirksweit bewerben. Persönliche oder familiäre Härten sollen vermieden werden. Von den Beschäftigten des höheren Dienstes wird Mobilität erwartet.

Ausschreibungs- und Auswahlrichtlinien (ARZV)

Für die erforderliche Neufassung der Ausschreibungs- und Auswahlrichtlinien (ARZV) setzt das Feinkonzept Eckpunkte fest. Die Frage der Einführung einer generellen Sperrfrist nach erfolgte Übernahme eines Beförderungsdienstpostens soll in der neu gefassten ARZV geregelt werden.

Beurteilungsrichtlinien für die Zollverwaltung (BRZV)

Im Feinkonzept wird festgestellt, eine Neuregelung des Beurteilungsverfahrens sei im Hinblick auf die aktuelle Diskussion über die Dienstrechtsreform nicht möglich. Damit stünden für die Erarbeitung neuer Beurteilungsrichtlinien (BRZV) notwendige Parameter wie Zulässigkeit von Beurteilungsgremien, Vorgabe maximaler Beurteilungszeiträume oder der Fortbestand von Maßstabsbildungen anhand einer Quote noch nicht fest.